

Extremer Betriebsausflug

Der Arbeitgeber von Viktor N. stellte seinen Mitarbeitern anlässlich des Firmenjubiläums eine neue Art von Betriebsausflügen vor. Zur Wahl stand: 1. Rafting für Anfänger (ausgestattet mit Neoprenanzug, Schwimmjacke und Sturzhelm fährt man mit Führer in einem Boot den Fluss entlang) und 2. Canyoning für Anfänger (ausgestattet mit Neoprenanzug und Sturzhelm geht es den Fluss hinab – für Action und Anstieg des Adrenalinpiegels ist gesorgt).

Die Kosten des Betriebsausfluges wurden zur Gänze vom Arbeitgeber getragen, er fand während der Arbeitszeit statt und die Teilnahme war ausdrücklich erwünscht.

Die meisten Mitarbeiter und Führungskräfte entschieden sich für das Canyoning, auch Viktor. Nach längerem Laufen auf gerader Strecke rutschten die Teilnehmer einen kleinen Felsen hinunter, aber dann kam die echte Herausforderung: Ein ca. 10m hoher Felsen, den man wahlweise durch Springen, Abseilen oder Rutschen bewältigen konnte. Viktor N. entschied sich fürs Rutschen, aber nach drei Metern fiel er plötzlich und unerwartet im freien Fall den restlichen Felsen hinunter. Der Wasseraufprall endete mit einem Bruch eines Brustwirbels, Prellungen und Stauchungen.

Wieder genesen bekam er von seiner gesetzlichen Unfallversicherung einen Bescheid, dass es sich nicht um einen Arbeitsunfall handle. Viktor N. stand vor der Frage, ob er gegen diesen Bescheid mit Klage vorgehen sollte. Er wusste zwar, dass er in dem Verfahren sicher keine gegnerischen Kosten zu tragen hätte, sah sich jedoch nicht in der Lage, das eigene Kostenrisiko zu tragen!

Wie wird das ausgehen?

Wann stehen betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung? Welcher Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit muss bestehen? Was gilt für Canyoning?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag den Sozialversicherungs-Rechtsschutz, dann braucht er sich wegen des Kostenrisikos keine Sorgen machen.

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 10 ObS 113/07a entscheiden: Der Kläger obsiegte!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

